


	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
Experten		01-10d
Gültig ab: Oktober 2005	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 2

01 Allgemeines

- 00 Nach erfolgter Ernennung werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- a) Fallschirm-Experte
 - b) Unfall-Experte (Der Unfall-Experte ist auch Fallschirm-Experte, nicht aber umgekehrt.)
 - c) Material-Experte
- 01 Der Tätigkeitsbereich der Experten umfasst folgende Aufgaben:
- Alle Experten:
- Der Experte übt seine Rechte und Pflichten gemäss den geltenden Weisungen und Reglementen von Swiss Skydive/des AeCS aus. Insbesondere meldet er Unregelmässigkeiten in der Ausbildung oder im Verhalten von Funktionsträgern von Swiss Skydive/des AeCS (Fallschirmsprunglehrer, Tandempiloten, Fallschirmwarte usw.) dem Präsidenten der Expertenkommission zur Weiterleitung an die Fallschirmaufsicht von Swiss Skydive/des AeCS.
 - Der Experte ist befugt, Prüfungen in allen Bereichen abzunehmen, in denen er selber Lizenzträger ist.
- a) Fallschirm-Experte
 - Der Experte nimmt in Absprache mit der Expertenkommission und der Fallschirmaufsicht Schulkontrollen und Untersuchungen bei den Fallschirmsprungschulen von Swiss Skydive/des AeCS vor.
 - Er begleitet und unterstützt bei Bedarf Fallschirmsprungschulen bei der Vorbereitung und der Durchführung von Fallschirm-Sprunglehrerkursen.
 - Er führt Anwärterprüfung und Sprunglehrerprüfung durch.
 - Er erstellt die entsprechenden Swiss Skydive-Weisungen.
 - b) Unfall-Experte
 - Untersucht als Sachverständiger Fallschirmunfälle für Swiss Skydive.
 - Erstellt Experten-/Sachverständigen-Berichte für Swiss Skydive und externe Stellen.
 - Beratung/Unterstützung der Polizei- und Untersuchungsbehörden zur vollständigen Spurensicherung und Indiziensicherstellung.
 - c) Material-Experte
 - Unterstützt die Fallschirm- und Unfall-Experten in ihrer Arbeit.
 - Nimmt Prüfungen ab für Fallschirmwarte und Fallschirmpacker.
 - Erstellt die Weisung Fallschirmwarte/Packer (01-09).

02 Nomination

- 01 Der Kandidat muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) aktiver Fallschirmsprunglehrer (resp. aktiver Fallschirmwart)
 - b) grosse Erfahrung als Fallschirmspringer (resp. als Fallschirmwart)
- 02 Swiss Skydive/der AeCS behält sich vor, die Fähigkeiten des Kandidaten vor dessen Nomination zu prüfen und ihn zum Besuch eines Einführungskurses bei einem erfahrenen Experten zu verpflichten.
- 03 Swiss Skydive/der AeCS behält sich vor, einen Kandidaten abzulehnen. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.

03 Lizenzwesen

- 01 Die Gültigkeit der Experten-Lizenz beträgt 12 Monate. Sie wird mit der Wahl durch den Vorstand von Swiss Skydive und dem Abschluss des Experten-Vertrages erworben.
- 02 Für die Erneuerung der Gültigkeit um weitere 12 Monate sind für das letzte Kalenderjahr folgende Tätigkeiten nachzuweisen:
Für Fallschirm- und Unfall-Experten
 - a) Nachweis der Dienstage für Fallschirmsprunglehrer
 - b) mindestens eine Expertentätigkeit, d.h.
 - Teilnahme am Experten-Meeting
 - Erteilung von Swiss Skydive-Betriebsbewilligungen oder Durchführung einer Schulkontrolle
 - Mithilfe bei Anwärter- oder Sprunglehrer-Prüfungen
 - Abnahme von Tandem-Prüfungen
 - Ausbildung von Jumpmastern, Tandem-Piloten, AFF-Jumpmastern oder AFF-Sprunglehrern
 - Mithilfe an Seminaren, welche zur Sicherheit im Fallschirmsport beitragen
 - Ausarbeitung und Mithilfe an Konzepten und Projekten der Experten-Kommission (Weisungen, Prüfungen, Ausbildung, Sicherheit usw.)
 - Erstellung von Schulungsmaterialien
 - Theorie-Kurse für Fallschirm-Springer
 - Auswertung von Swiss Skydive-Statistiken usw.
 - Erstellen von Unfallberichten oder Expertisen

– für Material-Experten

 - a) mindestens eine Prüfung oder einen Prüfungsabnahme-Review mit einem anderen Fallschirmwart
 - b) Nachweis der Mindestfaltungen für Fallschirmwarte
- 03 Kann der Lizenzträger die erforderlichen Mindestanforderungen nicht nachweisen, so berät die entsprechende Expertenkommission über den Verbleib des Experten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Vorstand über den Ressortleiter mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über die weiteren Massnahmen.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und des diesbezüglichen Rekursrechts gelten sinngemäss auch für die Träger einer Lizenz für Experten.